

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

A. Problem und Ziel

Bestimmte chemische Stoffe sind sogenannte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe und können zur illegalen Herstellung von Sprengsätzen für kriminelle, insbesondere terroristische Zwecke missbraucht werden. Deshalb verbietet die Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 die Überlassung einer Reihe dieser Stoffe oberhalb bestimmter Konzentrationsgrenzwerte an Mitglieder der Allgemeinheit. Weitere Stoffe unterliegen nach dieser Verordnung einer Meldepflicht im Falle von verdächtigen Transaktionen oder bei ihrem Abhandenkommen. Zwar ist die Ausgangsstoffverordnung nach Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht, jedoch verpflichtet sie die Mitgliedstaaten, begleitende Vorschriften zu ihrer Durchführung zu erlassen. Erforderlich sind u. a. die Benennung zuständiger Stellen für die Entgegennahme der Meldungen verdächtiger Transaktionen und des Abhandenkommens von Ausgangsstoffen und der Erlass von Sanktionsvorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die gesetzlichen Voraussetzungen zum innerstaatlichen Vollzug der Verordnung (EU) 2019/1148 geschaffen werden. Dazu wird eine Verpflichtung der Länder geregelt, nationale Kontaktstellen zur Meldung verdächtiger Transaktionen sowie des Abhandenkommens von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe zu benennen. Ferner enthält der Entwurf eine Ermächtigungsgrundlage zugunsten der für den Vollzug der Verordnung (EU) 2019/1148 zuständigen Landesbehörden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Verordnung zu überprüfen. Außerdem werden Zuständigkeitsregelungen für die Durchführung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Behörden und Wirtschaftsteilnehmer sowie für die in der Verordnung vorgesehene Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission geregelt.

Schließlich enthält der Entwurf Sanktionsvorschriften (Straf- und Bußgeldvorschriften) zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung, einschließlich einer Anpassung des Katalogs der nach der Strafprozessordnung telekommunikationsüberwachungsfähigen Straftaten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	209
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	97
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	1

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	152
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	77
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	75
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	24
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	2
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	22

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 21. Oktober 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Bundesrat hat in seiner 994. Sitzung am 9. Oktober 2020 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die
Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe,
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung
der Verordnung (EU) Nr. 98/2013**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von
Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
(Ausgangsstoffgesetz – AusStG)**

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1; L 231 vom 6.9.2019, S. 30) sowie der von der Europäischen Kommission zu dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieses Gesetzes gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2019/1148. Auf Mitglieder der Allgemeinheit ist dieses Gesetz anwendbar, soweit sie Umgang mit regulierten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe haben.

§ 3

Kontaktstellen

(1) Die Landesregierungen bestimmen jeweils eine Kontaktstelle gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148.

(2) Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen der Wirtschaftsteilnehmer nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1148 ist die Kontaktstelle des Landes, in dem der Wirtschaftsteilnehmer seinen Geschäftssitz hat. Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen der Online-Marktplätze nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1148 ist die Kontaktstelle des Landes, in dem die vom Besteller angegebene Lieferadresse liegt. Sofern die Lieferadresse im Falle des Satzes 2 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt, ist die Kontaktstelle des Landes zuständig, in dem der Online-Marktplatz seinen inländischen Geschäftssitz hat.

Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen der Wirtschaftsteilnehmer oder gewerblichen Verwender nach Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1148 ist die Kontaktstelle des Landes, in dem das Abhandenkommen erfolgte oder der betreffende Diebstahl begangen wurde.

(3) Jede Kontaktstelle nach Absatz 1 muss jeweils eine eindeutig festgelegte E-Mail-Adresse und eine bestimmte Telefonnummer für die Annahme der Meldungen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1148 bereitstellen. Die Kontaktstellen haben die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer für Wirtschaftsteilnehmer, Online-Marktplätze und gewerbliche Verwender leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.

§ 4

Datenverarbeitung durch die Kontaktstellen

Die Kontaktstellen dürfen in den Meldungen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1148 enthaltene personenbezogene Daten speichern, mit automatisiert geführten Dateien abgleichen, in sonstiger Weise verarbeiten und an andere in- oder ausländische Gefahrenabwehrbehörden übermitteln, soweit dies

1. zur Verhinderung der Verwendung von Ausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Explosivstoffen oder
2. zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

erforderlich ist. Weitergehende Befugnisse der Kontaktstellen aufgrund der Strafprozessordnung sowie der Landesgesetze zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt. Die Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

§ 5

Inspektionsbehörden

Die Landesregierungen haben für den Vollzug der Verordnung (EU) 2019/1148 zuständige Inspektionsbehörden gemäß Artikel 11 dieser Verordnung zu benennen.

§ 6

Befugnisse der Inspektionsbehörden

(1) Die Inspektionsbehörden sind befugt, von Wirtschaftsteilnehmern, Online-Marktplätzen, gewerblichen Verwendern und Mitgliedern der Allgemeinheit alle zur Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/1148 erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die nach Satz 1 Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Sie sind über ihr Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren.

(2) Die von den Inspektionsbehörden mit der Überwachung beauftragten Personen können zur Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/1148 zu den Betriebs- und Geschäftszeiten

1. Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsräume der nach Absatz 1 Satz 1 Auskunftspflichtigen betreten und besichtigen,
2. bei Unklarheiten über den Inhalt von Behältnissen nach ihrer Auswahl von den nach Absatz 1 Satz 1 Auskunftspflichtigen Proben von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen verlangen und selbst entnehmen sowie
3. in die geschäftlichen Unterlagen der nach Absatz 1 Satz 1 Auskunftspflichtigen Einsicht nehmen.

Die beauftragten Personen sind befugt, verdeckte Testkäufe durchzuführen. Zur Verhütung dringender Gefahren durch den Missbrauch von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe können die Maßnahmen nach Satz 1 auch in

Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die den nach Absatz 1 Satz 1 Auskunftspflichtigen durch die Entnahme von Proben von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen entstehenden eigenen Aufwendungen haben diese selbst zu tragen.

§ 7

Mitwirkung der Zolldienststellen

(1) Die Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einhaltung des Artikels 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1148 beim Verbringen von Stoffen nach Anlage 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 oder Gemischen, die solche Stoffe enthalten, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Die Zolldienststellen können

1. Waren der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lademittel und Verpackungsmittel beim Verbringen anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen nach diesem Gesetz oder den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den nach § 5 zuständigen Behörden mitteilen sowie
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Waren der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten den nach § 5 zuständigen Behörden vorgeführt werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 stellen die Zolldienststellen die Waren sicher.

(3) Hat die Zolldienststelle der nach § 5 zuständigen Behörde den Verdacht eines Verstoßes mitgeteilt, nimmt die zuständige Behörde die Waren in amtliche Verwahrung und informiert die mitteilende Zolldienststelle unverzüglich. Die Sicherstellung nach Absatz 2 ist aufzuheben, wenn die zuständige Behörde die Waren in amtliche Verwahrung genommen hat. Die zuständige Behörde entscheidet über weitere Maßnahmen, einschließlich der Beschlagnahme oder Vernichtung der Waren der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art und teilt diese der Person mit, die die Waren verbracht oder verbringen lassen hat. Die zuständige Behörde informiert die mitteilende Zolldienststelle über ihre Entscheidung.

(4) Für die Mitwirkung der Zollverwaltung nach den Absätzen 1 und 2 wird das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 8

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Wirtschaftsteilnehmer, Online-Marktplätze sowie gewerbliche Verwender sind verpflichtet,

1. ihre Kontaktangaben, einschließlich einer E-Mail-Adresse sowie einer Telefonnummer, für die Inspektionsbehörden und für die von diesen beauftragten Personen jederzeit einsehbar zu halten;
2. Auskunftersuchen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 unverzüglich zu beantworten;
3. Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 zu dulden und bei der Durchführung der Überwachung mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen der mit der Überwachung beauftragten Personen die Stellen zu bezeichnen, an denen sie den Verkehr mit Ausgangsstoffen durchführen, umfriedete Grundstücke, Gebäude, Räume, Behälter und Behältnisse zu öffnen, Unterlagen vorzulegen sowie die Entnahme von Proben zu ermöglichen.

Die Pflicht zur Duldung und Mitwirkung nach Satz 1 Nummer 3 gilt auch für Mitglieder der Allgemeinheit.

§ 9

Identitätsnachweis beim Erwerb von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

(1) Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze sind berechtigt, sich vor der Überlassung eines regulierten Ausgangsstoffes für Explosivstoffe an Mitglieder der Allgemeinheit zur Überprüfung der Identität des Erwerbers einen gültigen amtlichen Ausweis vorlegen zu lassen.

(2) Für die Zwecke der Meldung verdächtiger Transaktionen nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1148 dürfen Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze die zur Feststellung der Identität des Erwerbers erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und bis zur Abgabe der Meldung speichern.

§ 10

Genehmigungssystem

Ein Genehmigungssystem im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 wird nicht errichtet. Genehmigungen für den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit dürfen nicht erteilt werden. Genehmigungen, die durch die Behörden anderer Mitgliedstaaten erteilt wurden, haben im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Gültigkeit.

§ 11

Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen

(1) Die Länder führen die nach der Verordnung (EU) 2019/1148 vorgesehenen

1. Schulungsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 für ihre eigenen Behörden sowie
2. Sensibilisierungsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 2 für Wirtschaftsteilnehmer mit Geschäftssitz in dem jeweiligen Land

als eigene Angelegenheit durch.

(2) Die Schulungsmaßnahmen für die Behörden des Bundes werden vom Bundeskriminalamt durchgeführt.

§ 12

Berichterstattung

Zuständig für die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 ist das Bundeskriminalamt. Ab dem Jahr 2022 übermitteln die Länder dem Bundeskriminalamt jeweils spätestens am 10. Januar eines jeden Jahres in zusammengefasster Form die nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 erforderlichen Informationen über

1. die Anzahl gemeldeter verdächtiger Transaktionen und der Fälle von Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen,
2. die nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 durchgeführten Sensibilisierungsmaßnahmen und
3. die nach § 6 Absatz 1 und 2 durchgeführten Maßnahmen.

§ 13

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1; L 231 vom 6.9.2019, S. 30) einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe bereitstellt, verbringt, besitzt oder verwendet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/1148 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 7 Absatz 1 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. entgegen Artikel 7 Absatz 2 nicht gewährleistet, dass die im Verkauf tätigen Mitarbeiter über dort genanntes Wissen verfügen oder auf die dort genannten Pflichten hingewiesen werden,
3. eine dort genannte Vorkehrung nicht oder nicht vor Bereitstellung des Ausgangsstoffs trifft oder
4. entgegen Artikel 9 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 15

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten bezüglich des Verfahrens der Übermittlung und Entgegennahme der Meldungen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1148 zu regeln. In der Verordnung kann insbesondere bestimmt werden, dass für die Entgegennahme der Meldungen ein zentrales, bundeseinheitliches Online-Portal errichtet wird.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

In § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1247) geändert worden ist, wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. aus dem Ausgangsstoffgesetz:

Straftaten nach § 13 Absatz 3,“.

Artikel 3

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 2 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013.

Bestimmte Stoffe oder Gemische sind Ausgangsstoffe für Explosivstoffe und können daher zur Herstellung von selbstlaborierten Sprengsätzen missbraucht werden. Deshalb verbietet die Verordnung (EU) 2019/1148 den Erwerb einiger dieser Stoffe („beschränkte Ausgangsstoffe“) ab bestimmten Konzentrationswerten durch Privatpersonen. Zugleich enthält sie Meldepflichten in Bezug auf verdächtige Transaktionen und das Abhandenkommen einer Reihe weiterer Stoffe („regulierte Ausgangsstoffe“). Die Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten u. a., nationale Stellen zur Abgabe dieser Meldungen einzurichten sowie Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen die Verordnung zu erlassen. Diese Verpflichtungen werden mit dem vorliegenden Gesetz erfüllt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 enthält den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 (Ausgangsstoffgesetz – AusStG).

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine oder mehrere innerstaatliche Kontaktstellen zur Meldung verdächtiger Transaktionen sowie des Diebstahls oder Abhandenkommens von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe einzurichten. Diese Aufgabe wird in § 3 Absatz 1 auf die Länder übertragen, da diese nach Artikel 83 des Grundgesetzes die Verordnung als eigene Angelegenheit ausführen.

§ 4 ermächtigt die deutschen Kontaktstellen zur Verarbeitung der im Rahmen der Meldungen nach Artikel 9 der Verordnung erhaltenen personenbezogenen Daten.

§ 5 stellt klar, dass die Länder, denen der Vollzug der Verordnung obliegt, zuständige Behörden als innerstaatliche Inspektionsbehörden im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1148 zu benennen haben.

§ 6 stattet die deutschen Inspektionsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen aus, um die Einhaltung der Verordnung zu überwachen.

§ 7 regelt die Mitwirkung der Zollbehörden bei der Überwachung der Einhaltung des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2019/1148 hinsichtlich des Verbringens.

§ 8 regelt Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Wirtschaftsteilnehmer, gewerblichen Verwender und Online-Marktplätze sowie der Mitglieder der Allgemeinheit.

§ 9 schafft die datenschutzrechtliche Grundlage dafür, dass Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze, die mit Ausgangsstoffen für Explosivstoffe Handel treiben, von ihren Kunden einen Identitätsnachweis verlangen und die entsprechenden personenbezogenen Daten bis zur Durchführung einer gegebenenfalls erforderlichen Meldung gegenüber einer nationalen Kontaktstelle speichern dürfen.

§ 10 stellt klar, dass ein Genehmigungssystem nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 nicht errichtet wird.

Die §§ 11 und 12 regeln die Zuständigkeiten für Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Behörden und Wirtschaftsteilnehmer sowie für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission.

Die §§ 13 und 14 dienen der Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1148, wonach die Mitgliedstaaten Vorschriften für wirksame und abschreckende Sanktionen zu erlassen haben, die bei Verstößen gegen die Verordnung zu verhängen sind.

§ 15 ermächtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, durch Rechtsverordnung Einzelheiten bezüglich der Durchführung der Meldungen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1148 zu regeln.

Artikel 2 des Entwurfs enthält eine notwendige Folgeänderung der Strafprozessordnung.

Artikel 3 trägt dem in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes enthaltenen Zitiergebot Rechnung.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 (§§ 1 bis 11 des Gesetzentwurfs) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sprengstoffrecht).

Für die flankierenden Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 12, 13 des Gesetzentwurfs) sowie für Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht bzw. gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele Frieden und Sicherheit – Indikator 16.2 – der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem die illegale Herstellung von Sprengsätzen für kriminelle, insbesondere terroristische Zwecke erschwert wird. Damit entsprechen die Wirkungen des Regelungsvorhabens einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der nachfolgenden Darstellung des Erfüllungsaufwands liegt eine Schätzung des Statistischen Bundesamtes zugrunde.

Da nicht zu sämtlichen Vorgaben Fallzahlen bekannt oder zu schätzen waren, wurde mit Behelfszahlen gearbeitet, um eine Orientierungsgröße für die künftige Belastung zu erhalten. Aus diesem Grund sind die hier enthaltenen Aufwände nur mit Vorsicht zu interpretieren, da sie von den später real auftretenden Aufwänden abweichen können.

4.1 Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Wirtschaft

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1 (Informationspflicht): Meldungen von verdächtigen Transaktionen (Händler); § 3 AusgStG

Vorgabe 2 (Informationspflicht): Meldungen von verdächtigen Transaktionen (Chemiebranche); § 3 AusgStG

Künftig haben Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze verdächtige Transaktionen an die dafür ausgewiesene nationale Kontaktstelle zu melden. Bei der Meldung einer verdächtigen Transaktion werden nach Möglichkeit die Identität des Kunden und sämtliche Umstände, aufgrund die die Transaktion als verdächtig eingestuft worden ist, übermittelt.

Erwartet wird, dass die Übermittlung der Identität des Kunden und der Begründung der verdächtigen Transaktion nur einen geringen Aufwand verursacht. Für die Datenübermittlung kann sich an Vergleichswerten aus inhaltlich ähnlichen gesetzlichen Vorgaben orientiert werden.¹ Für die Übermittlung von Daten einer Kontaktperson gemäß § 41 Abs. 5a der 1. SprengV ist ein zeitlicher Aufwand von 2 Minuten und 30 Sekunden ermittelt worden. Allerdings hat der Käufer vorliegend auch zu prüfen, ob es sich um eine verdächtige Transaktion handelt. Hierfür wird gemäß der Zeitwerttabelle Wirtschaft ein Aufwand von 5 Minuten angesetzt (Standardaktivität III, mittlere Komplexität). Insgesamt dauert die Meldung danach vermutlich 7,5 Minuten.

Die Meldung einer verdächtigen Transaktion ist telefonisch, schriftlich oder per E-Mail innerhalb von 24 Stunden zu tätigen. Ein Formular oder ein anderes wirksames Instrument stellt die zuständige Kontaktstelle zur Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass die Meldung i. d. R. elektronisch erfolgt, weswegen keine Sachkosten angesetzt werden. Für die Lohnkosten bei den Händlern wird der Durchschnittslohnsatz des Einzelhandels (Wirtschaftszweig G47) angenommen und bei den Chemikalienherstellern der Durchschnittslohnsatz der Herstellung von chemischen Erzeugnissen (C20).

Die Zahl der jährlichen Meldungen zur verdächtigen Transaktionen ist nicht bestimmbar und wird deswegen behelfsmäßig angesetzt. Zur Orientierung wird von jeweils 100 Meldungen ausgegangen.

Da keine Sachkosten zu erwarten sind, entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Händler in Höhe von 0,3 Tsd. Euro und für die Chemiebranche in Höhe von 0,7 Tsd. Euro.

Vorgabe 3 (Informationspflicht): Prüfung eines Identitätsnachweises beim Erwerb von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Händler); § 9 AusgStG

Vorgabe 4 (Informationspflicht): Prüfung eines Identitätsnachweises beim Erwerb von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Chemiebranche); § 9 AusgStG

Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze werden durch dieses Gesetz berechtigt, vor der Überlassung eines regulierten Ausgangsstoffes für Explosivstoffe vom Erwerber die Vorlage eines Identitätsnachweises zu verlangen. Es ist dem Verkäufer gestattet, die zur Feststellung der Identität erhobenen Daten bis zur Abgabe der Meldung einer verdächtigen Transaktion zur speichern.

Die Zahl der jährlichen Transaktionen, bei denen ein Identitätspapier geprüft wird, kann behelfsmäßig angesetzt werden. Es wird von jeweils 10 000 Transaktionen ausgegangen.

Für den laufenden Aufwand kann sich an Vergleichswerten aus inhaltlich ähnlichen gesetzlichen Vorgaben orientiert werden.² Gemäß § 111 des Telekommunikationsgesetzes hat der Verkäufer beim Verkauf einer Prepaid-Karte die Angaben zur Identität des Käufers zu überprüfen und zu speichern. Hierfür ist ein zeitlicher Aufwand von 6 Minuten und 30 Sekunden pro Transaktion ermittelt worden. Wir erwarten bei dieser Vorgabe einen ähnlichen zeitlichen Aufwand.

¹ Dieser Zeitaufwand wurde anhand von Vergleichswerten angesetzt. Diese Vergleichswerte können in der WebSKM-Datenbank unter der ID-Nummer 2010030216192005 eingesehen werden.

² Überprüfung der Identität beim Kauf einer SIM-Karte (§ 111 Telekommunikationsgesetz, 2016090911421301).

Für die Lohnkosten werden bei beiden Vorgaben der Durchschnittlohnsatz angesetzt. Bei den Händlern beträgt der angesetzte Durchschnittlohnsatz 23,6 Euro/Std. und in der Chemiebranche 56,9 Euro/Std.

Je 10 000 Transaktionen entstehen dem Einzelhandel für die Prüfung von Identitätspapieren ein Aufwand von knapp 26 Tsd. Euro, der Chemiebranche ein Aufwand von knapp 62 Tsd. Euro.

Vorgabe 5 (Informationspflicht): Vorlage eines Identitätsnachweises beim Erwerb von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe; § 9 AusgStG

Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers mittels eines amtlichen Ausweises seine Identität nachzuweisen. Somit stellt diese Vorgabe die Spiegelvorgabe der Vorgabe 3 und 4 „Prüfung eines Identitätsnachweises beim Erwerb von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Händler/Chemiebranche)“ dar.

Die Fallzahlen und Zeitaufwände sind dementsprechend übertragbar. Die Fallzahl wird mangels konkreter Informationen behelfsmäßig auf 20 000 gesetzt. Der zeitliche Aufwand beträgt 6,5 Minuten pro Fall. Als Erwerber von Ausgangsstoffen kommen potenziell mehrere Wirtschaftszweige in Frage. Da das Qualifikationsniveau nicht bestimmt werden kann, wird der Durchschnittlohnsatz für die Gesamtwirtschaft angewendet (34,50 Euro/Std.).

Je 20 000 Vorlagen von Identitätspapieren entstehen Bürokratiekosten von knapp 75 Tsd. Euro.

Vorgabe 6 (Weitere Vorgabe): Auskunft erteilen zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/1148 (Händler); § 6 Absatz 1 AusgStG

Vorgabe 7 (Weitere Vorgabe): Auskunft erteilen zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/1148 (Chemiebranche); § 6 Absatz 1 AusgStG

Auf Anfrage der zuständigen Behörde hat der Wirtschaftsteilnehmer oder Online-Marktplatz eine Auskunft bezüglich der Einhaltung der Verordnung zu erteilen. Die Zahl der jährlich eingeforderten Auskünfte ist nicht schätzbar, weswegen zur Orientierung mit Behelfszahlen gerechnet wird (1.000 Auskünfte pro Jahr).

Für die Auskunftserteilung muss bei den Unternehmen erst die Anfrage bearbeitet und den zuständigen Beschäftigten übermittelt werden. Die benötigten Daten müssen beschafft und aufbereitet werden, was vermutlich wenig Aufwand bereitet. Danach folgt die Zusendung an die zuständige Stelle. Aus vorhandenen ähnlichen Vorgaben ist eine Spanne der Zeitwerte von 8 bis 26 Minuten ermittelt worden.³ Zu erwarten ist ein zeitlicher Aufwand von 15 Minuten pro Fall.

Für diese Aufgabe sind Beschäftigte mittleren Qualifikationsniveaus zuständig, weshalb bei den Händlern einen Lohnsatz von 22,70 Euro (Wirtschaftszweig G47) und bei der Chemiebranche 53,40 Euro (Wirtschaftszweig C20) entsteht.

Die Auskunftserteilung kann telefonisch oder schriftlich (z. B. zwecks Vorlage von Nachweisen) erfolgen, weshalb bei der Hälfte der Übermittlungen Portokosten angesetzt wird (umgerechnet 0,50 Euro pro Fall).

Für Händler entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 6 Tsd. Euro, für die Chemiebranche in Höhe von knapp 15 Tsd. Euro.

Vorgabe 8 (Weitere Vorgabe) Mitwirkung der Prüfung zur Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/1148 (Händler); § 8 AusgStG

Vorgabe 9 (Weitere Vorgabe) Mitwirkung der Prüfung zur Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/1148 (Chemiebranche); § 8 AusgStG

Zur Kontrolle, ob die nach der Verordnung (EU) 2019/1148 Regelungen angehalten werden, kann die zuständige Behörde Überwachungsmaßnahmen einleiten. Der Überprüfte ist verpflichtet an der Überwachung mitzuwirken.

Die bei der Durchführung dieser Prüfung entstehenden Arbeitsschritte mit ihren entsprechenden Zeitaufwänden werden bei Vorgabe 2 der Verwaltung (Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/1148) erläutert. Die Zeitaufwände können für die Wirtschaft übernommen werden, denn die überwachende Behörde ist bei der Durchführung der Prüfung zu begleiten. Wie lang eine Überwachung ausfällt ist von den jeweiligen Umständen

³ Dieser Zeitaufwand wurde anhand von Vergleichswerten angesetzt. Diese Vergleichswerte können in der WebSKM-Datenbank unter den ID-Nummern 2016021813331001, 2013032211262101, 200609220934129, 200609220934122, 200610241039451 eingesehen werden.

abhängig. Für die Begehung können aber 2 Stunden angesetzt werden. In Vor- und Nachbereitung der Prüfung entstehen dem Unternehmen ebenfalls Aufwände, so dass in Summe pro Überwachung ein Zeitaufwand von 4 Stunden angesetzt wird.

Wie bei der Vorgabe „Durchführen der Vor-Ort-Überwachungsmaßnahmen“ (Vorgabe 3 der Verwaltung) genauer erläutert wird (siehe unten), werden voraussichtlich 90 Prüfungen pro Jahr durchgeführt. Hier wird die Annahme getroffen, dass sowohl die Chemiebranche als auch die Händler sich einer Prüfung unterziehen müssen.

Besondere Sachkosten sind nicht anzusetzen.⁴

Die Begleitung obliegt einem Beschäftigtem mit hohem Qualifikationsniveau.

Dies führt zu einem Erfüllungsaufwand für die Händler von 7,3 Tsd. Euro jährlich und für die Chemiebranche von 16,3 Tsd. Euro jährlich.

Vorgabe 10 (Weitere Vorgabe): Teilnahme an einer Schulung; § 10 AusgStG

Im Rahmen der Informationsbereitstellung zur Umsetzung dieses Gesetzes sind Sensibilisierungsmaßnahmen von den Ländern mit den Wirtschaftsverbänden durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine einmalige Schulung im Zuge des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Erwartet wird, dass schätzungsweise von fünf Branchenvertretern ein Beschäftigte mit hohem Qualifikationsniveau an dieser Schulung teilnehmen werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen wird der Lohnsatz für die Gesamtwirtschaft, von 56,40 Euro /Std. angewendet. Mit Sachkosten ist nicht zu rechnen.

Für die Schulung werden 4 Stunden bzw. 240 Minute angesetzt.

Somit entsteht ein Erfüllungsaufwand von 1,1 Tsd. Euro jährlich.

4.3. Verwaltung:

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Führen einer nationalen Kontaktstelle; § 3 Abs. 1 AusgStG

Für die Entgegennahme der Meldung verdächtiger Transaktionen durch die Wirtschaftsunternehmen hat jedes Land eine nationale Kontaktstelle einzurichten.

Vorgesehen ist, dass die Landeskriminalämter die Aufgabe übernehmen und hierfür bereits existierende Strukturen nutzen können. Die Landeskriminalämter verfügen bereits über eine ständige Erreichbarkeit, aufgrund dessen ist kein einmaliger Aufwand zur Einrichtung der Kontaktstelle zu erwarten.

Laufender Erfüllungsaufwand entsteht für die Bearbeitung der eingehenden Meldungen. Analog zur Wirtschaftsvorgabe wird mit 10 Meldungen jährlich gerechnet. Die Meldungen können entweder schriftlich, per E-Mail oder telefonisch gemacht werden. Bei Fällen, die schriftlich erfolgen, ist annehmbar, dass Nachfragen beim meldenden Unternehmen erforderlich sind. Für die Entgegennahme der Meldung werden nach unserer Schätzung 13 Minute benötigt.⁵

Wenn eine Meldung bei der Kontaktstelle eingeht, ist zu prüfen inwieweit weitere Maßnahmen eingeleitet werden müssen bzw. ob eine begründeten Verdacht vorliegt. Es handelt sich hier um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, welches ggf. in einer Ordnungswidrigkeit oder in strafrechtlichen Ermittlungen münden kann, was jedoch den justiziellen Kernbereich betrifft und daher nicht dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen ist.

Zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit wird der Lohnsatz für den mittleren Dienst bei den Ländern angesetzt (31,40 Euro). Der Aufwand für die Länder ist mit voraussichtlich 0,1 Tsd. Euro jährlich geringfügig.

⁴ Sofern die Überwachungsbehörden Proben entnehmen, sind diese „Kosten/Verluste“ durch das Unternehmen zu tragen. Wie hoch diese ausfallen ist vorab nicht zu bestimmen. Zudem fallen (vermutlich) Verwaltungsgebühren für die Überwachung an. Diese zählen jedoch nicht zum Erfüllungsaufwand und werden daher hier nicht erwähnt.

⁵ Herangezogen worden sind Vergleichswerte aus der SKM-Datenbank für die Arbeitsschritte mit einer einfachen Komplexität: Eingang bestätigen oder Einholen fehlender Daten, Inhaltliche Prüfung und Daten übermitteln.

Vorgabe 2: Schriftliches oder telefonisches Auskunftsverlangen (Überwachungsmaßnahme); § 6 Abs. 1 AusgStG

Zur Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/1148 sind die zuständigen Behörden befugt, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen und eine schriftliche oder telefonische Auskunft der Wirtschaftsunternehmen bzw. Online-Marktplätze zu verlangen.

Für das Erlangen einer Auskunft hat die zuständige Behörde in einem Anschreiben oder telefonisch mitzuteilen, welche erforderliche Auskünfte zu überreichen sind. Aus vergleichbaren Vorgaben in der Web-SKM Datenbank werden für solche Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen 6 Minute veranschlagt.⁶

Vermutlich werden verschiedene Laufbahngruppen hierfür eingesetzt, weshalb der Durchschnittlohnsatz der Länder angesetzt wird (40,30Euro/Std.). Es ist nicht mit Sachkosten zu rechnen. Es entstünde je 2.000 zu bearbeitenden Anfragen ein Erfüllungsaufwand von 8 Tsd. Euro.

Vorgabe 3: Durchführen der Vor-Ort-Überwachungsmaßnahmen; § 6 Abs. 2 AusgStG

Die zuständige Behörde ist befugt zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsräume zu betreten und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Diese inkludieren die Entnahme von Proben von Stoffen oder Gemischen sowie die Einsicht in geschäftliche Unterlagen.

- Probenentnahme

Bei der Ermittlung zur Informationen bezüglich der Stoffe, wird die zuständige Behörde ermächtigt nach eigener Auswahl Proben von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen zu nehmen oder die Durchführung einer Untersuchung der Proben zu veranlassen. Für die Probeentnahme, die Veranlassung und Durchführung der Untersuchung und die Protokollierung werden 30 Minuten veranschlagt.

- Unterlageneinsicht

Die prüfende Behörde wird ermächtigt, in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen zur Einsicht zu nehmen. Bei verschiedenen vergleichbaren Vorgaben in der Web-SKM Datenbank liegt der Zeitaufwand zwischen 2 und 16 Stunden pro Fall.⁷ Hier wird die Annahme von 10 Stunden pro Fall getroffen.

Bei den herangezogenen Vergleichswerten zur Durchführung der Unterlageneinsicht sind nicht nur die Vor-Ort-Prüfung berücksichtigt worden, sondern auch die Vor- und Nachbearbeitung. Somit sind Zeitaufwände für die Arbeitsschritte wie Planung der Durchführung, Sammeln von Data, Dokumentieren, etc. inkludiert. Nicht inkludiert ist das Entnehmen von Probe und die Reisezeiten. Somit fällt für die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen einen zeitlichen Aufwand von insgesamt 10,5 Stunden aus. Darüber hinaus sind für die Durchführung der Vor-Ort-Prüfung Wegezeiten anzusetzen. Für Reise innerhalb eines Bundeslandes wird die Standardpauschale von 59 Minute angesetzt.

Die aufzuwendenden Sachkosten werden pauschal mit 50 Euro pro Fall angesetzt (Fahrtkosten, Untersuchung der Probe).

Die Überprüfungsmaßnahmen könnten sowohl von dem gehobenen als auch dem höheren Dienst durchgeführt werden, weshalb hier den Durchschnittslohnsatz der Länder angesetzt wird (40,30Euro/Std.).

Wie häufig solche Untersuchungen stattfinden, ist vorab nicht zu bestimmen. Davon ausgehend, dass jedes Bundesland 5 vor-Ort-Überprüfungen vornimmt, finden jährlich 90 Maßnahmen statt.

Hieraus resultiert ein laufender Erfüllungsaufwand von 46 Tsd. Euro.

Vorgabe 4: Testkäufe (Überwachungsmaßnahme); § 6 Abs. 3 AusgStG

Im Rahmen der Überwachungstätigkeiten sind die zuständigen Behörden zudem befugt, verdeckte Testkäufe durchzuführen.

⁶ Herangezogen worden sind Vergleichswerte aus der SKM-Datenbank für die Arbeitsschritte mit einer einfachen Komplexität: Eingang bestätigen oder Einholen fehlender Daten, Inhaltliche Prüfung und Daten übermitteln.

⁷ Dieser Zeitaufwand wurde anhand von Vergleichswerten angesetzt. Diese Vergleichswerte können in der WebSKM-Datenbank unter den ID-Nummern 200610251441394, 2012062113250711, 2016030111340001 und 2014121910353601 eingesehen werden.

Für die Vorbereitung zu einem Testkauf ist ein Plan zu organisatorischen Fragen, wie wo und wann einen Testkauf durchgeführt wird, zu erstellen. Bei der Durchführung ist zu beachten, dass die verdeckten Käufe sowohl Vor-Ort als auch Online gemacht werden können. Weil die künftige Verteilung unbekannt ist, wird bei 50% der Fälle eine Vor-Ort Kauf angenommen. Somit sind nur bei den Hälfte Reisezeit zu berücksichtigen. Normalerweise sind für die Reise innerhalb einem Bundesland 59 Minute anzusetzen. Weil bei dieser Vorgabe nur bei der Hälfte der Fälle eine Reise zu erwarten ist wird hier 26 Minute pro Fall geschätzt. Bei der Nachbereitung der Testkäufe sind die Ergebnisse auszuwerten und ggf. erfolgt eine Einleitung zu verfolg Schritten bzw. sind weitere Maßnahme einzuleiten.

Für die benannten Arbeitsschritte wird gemäß anderer ähnlichen Pflichte zu Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen mit ebenfalls einer überschaubaren Komplexität knapp eine Stunde angesetzt. Dazu kommt die Reisezeit, weshalb der Gesamtaufwand eine Stunde und 26 Minuten beträgt (Rundung auf 90 Minuten). Für den Erwerb des interessierenden Produkts werden pauschal 100 Euro angesetzt (inkludiert ggf. erforderliche Fahrtkosten).

Ausgehend von behelfsmäßig angenommenen 100 Testkäufen jährlich, die von Beschäftigten des gD vorgenommen werden, entstände ein Aufwand von 16 Tsd. Euro jährlich.

Vorgabe 5: Mitwirkung der Zolldienststellen (Bund); § 7 AusgStG

Die Mitwirkung der Zollverwaltung bei der Überwachung der Einhaltung des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2019/1148 stellt eine neue Aufgabe dar.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurde sich bei der Einfuhr aus Drittländern von Stoffen und Gemischen des Anhangs 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 an Fallzahlen aus dem elektronischen Abfertigungssystem der Zollverwaltung für das Jahr 2019 orientiert. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Fallzahlen wird von 400 Verdachtsfällen pro Jahr ausgegangen.

Da das Verbot des Verbringens von beschränkten Stoffen nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1148 auch den unionsinternen Warenverkehr umfasst (vgl. Art. 3 Nr. 5 Verordnung (EU) 2019/1148) ist auch der Erfüllungsaufwand für die Sachgebiete C der Hauptzollämter zu ermitteln. Im Lichte des Umstands, dass die Mitwirkung der Zollverwaltung bei der Überwachung der Einhaltung des Artikels 5 Verordnung (EU) 2019/1148 im unionsinternen Warenverkehr eine neue Aufgabe darstellt, liegen keine belastbaren Erkenntnisse über die Anzahl relevanter Verbringungen beschränkter Stoffe i. S. d. Artikels 5 Verordnung (EU) 2019/1148 aus anderen Mitgliedstaaten vor. Die Anzahl der entsprechenden Kontrollen kann daher nur (grob) geschätzt werden. Es wird von einer Anzahl von 100 relevanten Vorgängen pro Jahr ausgegangen.

Es wird ferner davon ausgegangen, dass beschränkte Stoffe auch im unionsinternen Postverkehr an Personen der Allgemeinheit versandt werden könnten. Im Rahmen der Kontrollen nach § 5 ZollVG sind diese Warenverkehre ebenfalls im Rahmen der Mitwirkung der Zollverwaltung zu überwachen. Aufgrund fehlender belastbarer Erkenntnisse/Datenbanken über die Anzahl relevanter Verbringungen wurde bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands die Anzahl nach Artikel 5 Verordnung (EU) 2019/1148 relevanter Verbringungen anhand der vorhandenen Aufgriffszahlen aus dem Bereich der Verbote und Beschränkungen im Warenverkehr über die Grenze für das Jahr 2019 geschätzt. Für die Überwachung des Artikels 5 Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 wird auf dieser Grundlage von 100 relevanten Vorgängen ausgegangen.

Für Schulungsmaßnahmen des Bildungs- und Wissenschaftszentrums (BWZ) entsteht auf Ebene der Generalzolldirektion ein jährlicher Mehrbedarf.

Für die nach Artikel 10 Verordnung (EU) 2019/1148 vorgesehenen Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Bundesbehörden ist nach § 10 Absatz 2 des Gesetzentwurfs das Bundeskriminalamt zuständig. Aufgrund fehlender Informationen über die Ausgestaltung (z. B. Schulungsort, Teilnehmerkreis, Anzahl der Teilnehmer etc.) der Schulungsmaßnahmen kann der Mehraufwand für die Zollverwaltung derzeit nicht seriös abgeschätzt werden.

Um Zollbedienstete in Hinsicht auf eine Informationsgewinnung und auf den Umgang mit Chemikalien dennoch zu schulen, bietet sich der 3-tägige Lehrgang „Beschau und Probenahme bei Chemikalien“ durchgeführt von zwei Chemikern (hD) der Direktion IX (BWZ) an.

Genauere Angaben zur Anzahl der zu schulenden Bediensteten liegen nicht vor. Für die Berechnung wird von einer Anzahl von 200 Bediensteten ausgegangen, die in 10 Kursen geschult werden können.

Für die Zollverwaltung ergibt sich durch die neue Aufgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 72 Tsd. Euro an Personalausgaben (0,31 AK des höheren Dienstes, 0,1 AK des gehobenen Dienstes und 0,5 AK des mittleren Dienstes).

Vorgabe 6: Durchführung von Schulungsmaßnahmen (Bund); § 8 Abs. 2 AusgStG

Vorgabe 7: Durchführung von Schulungsmaßnahmen (Land); § 8 Abs. 1 Punkt 1 AusgStG

Im Rahmen der neuen Aufgabewahrnehmung sind die Bediensteten der betroffenen Behörden (Strafverfolgungsbehörden, ersteinstreitende Stellen und Zollbehörden) zu schulen.

Das Schulungsangebot ist ein einmaliger Aufwand für die Beschäftigte, die bereits im Dienst sind und diese neuen Aufgaben zusätzlich erhalten. Neu eingestellte Beschäftigte werden die benötigten Kenntnissen in der Einarbeitung erhalten. Da die Einarbeitung hierdurch vermutlich nicht nennenswert länger ausfällt, wird kein laufender Aufwand angesetzt.

Es wird für den Bund sowie pro Land mit jeweils einer Schulung gerechnet. Wie viele Bedienstete nach dieser Regelung geschult werden müssen, ist nicht bekannt. Aus diesem Grund wird der Aufwand für den einzelnen Beschäftigten angesetzt.

Einmaliger Aufwand entsteht für die Bereitstellung der Schulung (u. a. Vorbereitung der Lehrinhalte). Hierbei kann für zusätzliche spezifische Schulung bei der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung zu angefordert werden.

Gemäß Vergleichswerten kann für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Schulung ein Zeitaufwand von 3 Tagen angesetzt werden.⁸ Für die zu schulenden Bediensteten wird ein Aufwand von einem Arbeitstag angesetzt (inkl. Fahrtzeit).

Da es sich um interne Fortbildungen handelt, werden keine Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (Fortbildungsunternehmen) angesetzt. Kosten entstehen dafür den Dienstherrn der zu schulenden Bediensteten für Fahrtkosten zur Fortbildungsstätte (sofern die Fortbildung im Präsenzunterricht stattfindet), Tagegeld und ggf. Übernachtungskosten. Hierfür werden pauschal 150 Euro pro Bediensteten veranschlagt.

Die Vorbereitung und Durchführung der Schulung obliegt jeweils einem Beschäftigten des gehobenen Dienstes (Bund: 43,40 Euro/Std.; Land: 40,80 Euro/Std.). Geschult werden Bedienstete unterschiedlicher Laufbahngruppen, weswegen der Durchschnittslohnsatz der Verwaltung angesetzt wird (Bund: 38,80 Euro/Std.; Land: 40,30 Euro/Std.).

Hieraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1,5 Tsd. Euro für den Bund und 16 Tsd. Euro für die Länder.

Vorgabe 8: Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen (Land); § 10 Absatz 1 Nummer 2 AusgStG

Die Länder haben Sensibilisierungsmaßnahme für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer mit Geschäftssitz in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Informationsbereitstellungen. Die Sensibilisierungsmaßnahmen sollten vor allem auf die Besonderheiten der einzelnen Sektoren eingehen.

Konkrete Sensibilisierungsmaßnahmen sind nicht vorgeschrieben. Aus Erfahrungen ähnlicher Pflichten kommen beispielweise Multiplikatorenschulungen für Wirtschaftsverbände, die Ausgabe von Merkblättern und von sonstigen Informationsmaterial sowie Informationsangebote im Internet in Betracht.

Für die Schulung ist ein ähnlicher Zeitaufwand wie bei den Vorgaben 3 und 4 der Verwaltung „Anbieten der Schulungsmaßnahmen“ zu erwarten, weshalb diese Parameter übernommen werden (1.440 Minuten bzw. 3 Tage). Die Schulung ist den einmaligen Aufwand zu zuordnen, weil neue Beschäftigte vermutlich in Rahmen der Einarbeitung das Wissen übermittelt bekommen und deshalb nur die bereits beschäftigten Arbeitnehmer die Schulung folgen müssen.

Es ist außerdem anzunehmen, dass die Wirtschaftsteilnehmer mittels (elektronischer) Merkblätter oder Broschüren informiert werden. Die zuständige Behörde hat die entsprechenden Informationen zu sammeln und in eine

⁸ Schulungsangebot (§ 61 Abs. 2 AwSV, 2014092609444401).

geeignete Form für die Übermittlung zu konstruieren. Für die Erstellung eines Merkblattes und die Veröffentlichung ist nach sehr grober Schätzung mit einem einmaligen Aufwand von einem Tag pro Bundesland zu rechnen (8 Stunden bzw. 480 Minuten). Dies ist eine pauschale Annahme auch für den Fall, dass mehrere (oder alle) Länder gemeinsam ein Informationsschreiben erstellen. Vermutet wird, dass die Veröffentlichung entweder auf der Internetwebsite oder per E-Mail die Information den Endadressaten veröffentlicht.⁹ Sachkosten sind infolgedessen nicht zu erwarten.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Länder beträgt danach knapp 6 Tsd. Euro.

Zu erwarten ist, dass nach der Herstellung der Informationsangebote die Aktualisierung der Information ein geringerer Aufwand aufzeigen würden. Jährlich werden die Länder verpflichtet die Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen, der Inhalt der Information dürfte jedoch jedes Mal ähnlich sein. Herangezogen wird der Zeitaufwand für die Pflicht des jährlichen Hinweises der Meldebehörden auf Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz.¹⁰ Für diese Pflicht ist ein zeitlicher Aufwand in Höhe von 35 Minuten ermittelt worden. Der jährliche Erfüllungsaufwand ist mit < 1 Tsd. Euro marginal.

Vorgabe 9: Berichterstattung des BKA an EU-Kommission; § 12 Satz 1 AusgStG

Das Bundeskriminalamt hat künftig gegenüber der Europäischen Kommission zu berichten über

1. die Anzahl gemeldeter verdächtiger Transaktionen,
2. die durchgeführten Sensibilisierungsmaßnahmen und
3. die durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/118.

Die Daten werden von den zuständigen Landesbehörden erhoben und an das Bundeskriminalamt weitergeleitet. Das Bundeskriminalamt fügt diese Daten zusammen und übermittelt diese in geeigneter Form an die EU.

Der Bericht ist einmal pro Jahr der Europäischen Kommission zu übermitteln. Zur Bestimmung des Zeitaufwandes wird sich an vergleichbaren Vorgaben zur Berichtspflicht orientiert.¹¹ Danach ist für die Bearbeitung ein reiner Arbeitsaufwand von zwei Personenwochen anzusetzen.

Die Berichterstattung obliegt dem höheren Dienst (65,40 Euro/Std.). Besondere Sachkosten sind nicht zu erwarten, so dass der jährliche Erfüllungsaufwand bei rund 5 Tsd. Euro liegt.

Vorgabe 10: Zulieferung der Länder für den jährlichen Bericht an das BKA; § 12 Satz 2 AusgStG

Die Länder werden überwiegend für die Umsetzung des Ausgangstoffgesetzes zuständig sein. Das Bundeskriminalamt ist jedoch verantwortlich für die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission. Die zuständigen Landesbehörden übermitteln zu diesem Zweck die erforderlichen Informationen dem Bundeskriminalamt einmal pro Jahr.

Für die Zusendung hat die Landesbehörde die benötigten Daten zu sammeln und aufzubereiten. Die Übermittlung würde sehr wahrscheinlich auf dem elektronischen Wege dem Bundeskriminalamt übermittelt werden. Für Schätzung der zeitlichen Aufwände wird sich an ähnlichen Erfahrungswerten orientiert (240 Minuten).¹²

Sofern die Zusammenstellung und Übermittlung der Länder durch Beschäftigte des gehobenen Dienstes erfolgt (40,80 Euro/Std.), entsteht den Ländern ein laufender Erfüllungsaufwand von 2,6 Tsd. Euro.

Vorgabe 11: Einleitung von Maßnahmen nach Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; §§ 13, 14 AusgStG

Gegen Unternehmen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verordnung (EU) 2019/1148 handeln, ist ein Straf- oder Bußgeldverfahren einzuleiten.

Bei der Einleitung von Maßnahmen nach Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ist grundsätzlich mit einer geringen Fallzahl zu rechnen. Hier wird die Annahme von 0,1% der infrage kommenden Unternehmen getroffen. Diese

⁹ Dieser Zeitaufwand wurde anhand von Vergleichswerten angesetzt. Diese Vergleichswerte können in der WebSKM-Datenbank unter den ID-Nummern 2017061909222901, und 2014092609445201 eingesehen werden.

¹⁰ Jährliche Hinweispflicht der Meldebehörden auf Widerspruchsrechte (§ 36 BMG, 200610231051307).

¹¹ Zur Ermittlung des Aufwandes sind aus der Web-SKM Datenbank die Vorgaben 2018121011444101, 2014052215292101, 2015042316232501 und 2015100114135701 herangezogen worden.

¹² Zur Ermittlung des Aufwandes sind aus der Web-SKM Datenbank die Vorgaben 2018121011444101, 2014052215292101, 2015042316232501 und 2015120909425601 herangezogen worden.

Gruppe besteht vermutlich zwischen 30 000 und 40 000 Unternehmen.¹³ Es ist von maximal 50 Ordnungswidrigkeitsverfahren jährlich auszugehen.

Arbeitsschritte, die hierbei ausfallen könnten, sind:

- Dokumentation des Vorganges
- Prüfung auf Erfüllung eines Bußgeldtatbestandes
- Aufstellen und Zustellen eines Bußgeldbescheides und eines Sperrbescheides.

Der Arbeitsaufwand würde gemäß einem Vergleichswert in der Web-SKM Datenbank auf einer Stunde pro Fall.¹⁴

Sachkosten entstehen für die postalische Zustellung der beiden Bescheide (10 Euro pro Fall, da per Einschreiben versendet).

Da Beschäftigte unterschiedlicher Laufbahngruppen das Bußgeldverfahren betreiben können, wird als Lohnsatz der Durchschnittslohnsatz der Länderverwendet (40,30 Euro/Std.).

Unter den genannten Parametern entstände der Landesverwaltung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,5 Tsd. Euro jährlich.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucher-preisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt nicht zu finanziellen Belastungen für künftige Generationen. Auswirkungen in Bezug auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die Verordnung (EU) 2019/1148, deren Umsetzung der Gesetzentwurf dient, ebenfalls keiner Befristung unterliegt.

Eine Evaluierung des Gesetzes soll parallel zur Vorbereitung des von der Europäischen Kommission vorzulegenden Evaluierungsbericht zur Verordnung (EU) 2019/1148 erfolgen, zu dem die Mitgliedstaaten nach Artikel 21 Absatz 2 dieser Verordnung beizutragen haben. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen im Februar 2026 vorliegen.

Wie die Verordnung (EU) 2019/1148, deren Durchführung er dient, bezweckt der Gesetzentwurf die Verbesserung der Kontrolle der Vermarktung sowie der Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe. Dadurch soll deren Missbrauch für kriminelle, insbesondere terroristische, Zwecke effektiver verhindert werden. Indikatoren für die Erreichung dieses Ziels sind vor allem die Zahlen der Meldungen verdächtiger Transaktionen sowie des Abhandenkommens oder Diebstahls von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, die Frequenz der durch die deutschen Inspektionsbehörden durchgeführten Kontrollen sowie Häufigkeit und Teilnehmerzahl der Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter von Behörden und Wirtschaftsunternehmen. Die Haupterkenntnisquelle für die Evaluierung werden die jährlichen Berichte bilden, die das Bundeskriminalamt auf Grundlage der von den Ländern übermittelten Daten für die Europäische Kommission erstellen wird (vgl. § 11 des Gesetzentwurfs).

¹³ Bei Ermittlung der Anzahl betroffene Unternehmen wurde sich an der Anzahl der Unternehmen in den Wirtschaftszweige 47.52, 47.75, 47.73 und 46.75 aus der Fachserie 14 Reihe 8.1(2018) des Destatis orientiert.

¹⁴ Ahndung Ordnungswidrigkeiten (§ 69 BNatSchG, 2019082009211401).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Vorschrift stellt klar, dass das Gesetz dem Vollzug der Verordnung (EU) 2019/1148 sowie der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte der EU-Kommission dient.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift verweist auf die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2019/1148, die auch im vorliegenden Gesetzentwurf Verwendung finden, und präzisiert den Begriff des „Mitglieds der Allgemeinheit“ für die Zwecke des Ausgangsstoffgesetzes. Eine Wiedergabe der Definitionen im Gesetzestext ist aufgrund des europarechtlichen Wiederholungsverbots in Bezug auf EU-Verordnungen nicht zulässig (EuGH Rs. C-34/73, Variola, Rn. 9 ff.; EuGH Rs. C-94/77, Zerbone, Rn. 22/27).

Zu § 3 (Kontaktstellen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die organisatorische Vorgabe für die Länder, jeweils eine für das Gebiet des jeweiligen Landes zuständige Kontaktstelle einzurichten. Da die Länder die Verordnung (EU) 2019/1148 analog Artikel 83 des Grundgesetzes als eigene Angelegenheit vollziehen, ist es sachgerecht, ihnen abgesehen von dieser organisatorischen Vorgabe („jeweils eine“) die konkrete Einrichtung (Benennung) der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu überlassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die örtliche Zuständigkeit der Kontaktstellen. Im Fall der Meldungen verdächtiger Transaktionen durch Online-Marktplätze ist es sachgerecht, für die Zuständigkeit nicht an den Sitz des Unternehmens, sondern an die Lieferadresse des Kunden anzuknüpfen, damit die dem potentiellen Gefahrenort örtlich nächste nationale Kontaktstelle die relevanten Informationen unmittelbar erhält. Nur wenn die Lieferadresse im Ausland liegt, soll die nationale Kontaktstelle des Unternehmenssitzes zuständig sein.

Zu Absatz 3

In Umsetzung der Vorgaben des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 regelt Absatz 3 die Mindestanforderungen an die Erreichbarkeit einer Kontaktstelle.

Zu § 4 (Datenverarbeitung durch die Kontaktstellen)

Satz 1 regelt den Umgang der Kontaktstellen mit den in den Meldungen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1148 enthaltenen personenbezogenen Daten, z. B. von Name und Adresse des (potentiellen) Kunden einer verdächtigen Transaktion. Damit werden die Kontaktstellen in die Lage versetzt, die erhaltenen Meldungen daraufhin auszuwerten, ob Anhaltspunkte für eine (geplante) missbräuchliche Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe bestehen, und die erforderlichen Schritte zur Gefahrenabwehr oder zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten einzuleiten.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten, also die Entgegennahme der Meldungen durch die Kontaktstellen, folgt hingegen unmittelbar aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1148, ebenso wie die Rechtsgrundlage für die mit der Meldung verbundenen Datenübermittlung durch die Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze.

Satz 2 stellt klar, dass weitergehende Befugnisse zur Datenverarbeitung aufgrund anderer Gesetze unberührt bleiben. Diese ergeben sich aus den Polizeigesetzen der Länder sowie der Strafprozessordnung. Die mit diesen Befugnissen in Zusammenhang stehenden bundes- und landesrechtlichen Dienstwegeregelungen, einschließlich derer des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes, bleiben unberührt.

Satz 3 verweist auf die Regelungen der internationalen Rechtshilfe für Strafsachen, vergleichbar anderen Vorschriften zu Datenübermittlungen von Verwaltungsbehörden, bspw. § 24c Absatz 3 Satz 3 des Kreditwesengesetzes, § 8 Absatz 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, § 18 Absatz 6 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder § 1 Absatz 3 Nummer 1 des EU-Amtshilfegesetzes. Die Regelungen der internationalen Rechtshilfe für Strafsachen sind maßgeblich, sofern der Zweck der Datenübermittlung die Förderung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist (§ 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen).

Zu § 5 (Inspektionsbehörden)

Die Vorschrift enthält die organisatorische Vorgabe für die Länder, für die Kontrolle der Einhaltung der Verordnung zuständige nationale deutsche Inspektionsbehörden nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1148 zu benennen, überlässt die konkrete Benennung aber den Ländern gemäß der grundsätzlichen Verteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern nach Artikel 83 des Grundgesetzes (Vollzug von Bundesrecht als eigene Angelegenheit der Länder).

Zu § 6 (Befugnisse der Inspektionsbehörden)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Satz 1 die Befugnis der zuständigen Landesbehörden, von Wirtschaftsteilnehmern, Online-Marktplätzen, gewerblichen Verwendern und Mitgliedern der Allgemeinheit die für die Kontrolle der Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/1148 erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Satz 2 ermöglicht den zur Auskunft Verpflichteten die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren wahrheitsgemäße Beantwortung sie selbst oder bestimmte Angehörige der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Es handelt sich hierbei um ein Auskunftsverweigerungsrecht, von dem die Auskunftspflichtigen Gebrauch machen können, aber nicht müssen. Es besteht eine Pflicht der zuständigen Landesbehörden, über dieses Recht zu belehren. Satz 2 liegt der Gedanke zugrunde, dass niemand verpflichtet werden kann, sich selbst zu belasten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft spezifische Befugnisse für die zuständigen Landesbehörden. Die Regelung ist inhaltlich eng an die Befugnisse aus § 21 Absatz 4 des Chemikaliengesetzes angelehnt, beschränkt diese aber auf das zur Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/1148 notwendige Maß. Zusätzlich kann es erforderlich werden, verdeckte Testkäufe durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Abgabeverbote eingehalten werden oder ob die durch den Wirtschaftsteilnehmer oder den Online-Marktplatz getroffenen Maßnahmen zur Aufdeckung verdächtiger Transaktionen wirksam sind. Ferner kann es geboten sein, dass die zuständige Behörde zur Abwehr dringender Gefahren auch Wohnungen betritt, wozu Satz 3 unter Beachtung der engen Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 7 des Grundgesetzes ermächtigt. Unter die Regelung des Satzes 3 fällt ferner auch das Betreten der Geschäftsräume außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten, z. B. nachts. Dies wird durch die Formulierung „auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit“ deutlich gemacht. Satz 4 trägt dem in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes enthaltenen Zitiergebot Rechnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schafft eine dem § 25a Absatz 3 des Chemikaliengesetzes entsprechende Kostentragung.

Zu § 7 (Mitwirkung der Zolldienststellen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient dazu, die Mitwirkungsbefugnisse der Zollverwaltung bei der Überwachung der Einhaltung des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2019/1148 hinsichtlich des Verbringens in den Geltungsbereich des Gesetzes festzulegen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift schafft die Befugnis, dass die Zolldienststellen Waren, bei denen der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2019/1148 vorliegt, sicherstellen können, bis die nach § 5 zuständigen Behörden die betroffenen Waren in amtliche Verwahrung nehmen. Andere Rechtsvorschriften zu Sicherstellung/Beschlagnahme, insbesondere nach der Strafprozessordnung, bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Aufgabenabgrenzung zwischen den nach § 5 zuständigen Behörden und den mitwirkenden Zolldienststellen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2019/1148 beziehen sich auf das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes. Da die beschränkten Stoffe auch auf Online-Marktplätzen gehandelt werden können (vgl. Artikel 3 Nr. 11 Verordnung (EU) 2019/1148), könnten diese ggf. auch mit Post- und Kurierdiensten in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. Damit die Einhaltung der Regelungen des Artikels 5 Verordnung (EU) 2019/1148 und die lückenlose Mitwirkung der Zolldienststellen auch bei diesen Transportwegen sichergestellt wird, ist die Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu § 8 (Mitwirkungs- und Duldungspflichten)

Die Vorschrift soll gewährleisten, dass die nach § 5 für den Vollzug zuständigen Landesbehörden ihre Aufgaben gegenüber Wirtschaftsteilnehmern, gewerblichen Verwendern und Online-Marktplätzen sachgemäß wahrnehmen können.

Zu § 9 (Identitätsnachweis beim Erwerb von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe)

Die Meldungen verdächtiger Transaktionen durch Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze sollen gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1148 „nach Möglichkeit“ die Identität des Kunden beinhalten. Im Hinblick darauf berechtigt Absatz 1 die Wirtschaftsteilnehmer, von ihren Kunden vor Abgabe der in den Anhängen zur Verordnung genannten Stoffe einen Identitätsnachweis zu verlangen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht, da die fraglichen Substanzen – teilweise in sehr niedriger Konzentration – in zahlreichen Alltagsprodukten enthalten sind und eine solche Pflicht daher unverhältnismäßig wäre. Die Vorlage eines Identitätsnachweises kann auch in digitaler Form (z. B. eingescannte Kopie) erfolgen.

Um der zuständigen Kontaktstelle im Zusammenhang mit einer verdächtigen Transaktion die Identität des Kunden mitteilen zu können, müssen die Wirtschaftsteilnehmer personenbezogene Daten erheben und bis zur Abgabe der Meldung speichern. Absatz 2 schafft hierfür die Rechtsgrundlage.

Zu § 10 (Genehmigungssystem)

Diese Vorschrift bezieht sich auf Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148. Diese ermöglicht es den Mitgliedstaaten grundsätzlich, ein Genehmigungssystem zu errichten, durch das Mitglieder der Allgemeinheit Zugang zu beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe erhalten können. Im Interesse einer möglichst effektiven Durchsetzung der Verordnung wird ein solches Genehmigungs- oder Registrierungssystem in Deutschland nicht errichtet. Die Vorschrift hat insoweit lediglich klarstellenden Charakter für den Vollzug.

Zu § 11 (Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen)

Die Vorschrift verpflichtet nach Absatz 1 die Länder zur Durchführung der betreffenden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen nach der Verordnung (EU) 2019/1148 und regelt im Übrigen die Zuständigkeit für die Durchführung der Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1148.

Zu § 12 (Berichterstattung)

Die Vorschrift überträgt die Aufgabe der europarechtlich vorgeschriebenen Berichterstattung gegenüber der Kommission dem Bundeskriminalamt. Hierzu werden die Länder verpflichtet, dem Bundeskriminalamt rechtzeitig die erforderlichen Daten nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 zu übermitteln.

Zu § 13 (Strafvorschriften)

Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1148 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung zu verhängen. Diese müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Die Vorschrift gestaltet besonders gravierende Verstöße als Straftatbestände aus. Dies ist zum einen das verbotswidrige Bereitstellen von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe an Mitglieder der Allgemeinheit, zum anderen das Verbringen

in den Geltungsbereich des Gesetzes, der Besitz oder die Verwendung dieser Stoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit. Die Strafandrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe ist im Hinblick auf das Missbrauchs- und das damit verbundene Gefährdungspotential der betreffenden Stoffe und Stoffgemische angemessen.

Absatz 2 ordnet mit Blick auf § 23 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die Strafbarkeit des Versuchs an.

Absatz 3 enthält eine Qualifikation für Fälle der banden- und gewerbsmäßigen Begehung. Die vorgesehene Versuchsstrafbarkeit sowie die Qualifikation der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung finden keine Entsprechung in der Strafvorschrift des § 40 des Sprengstoffgesetzes, sondern gehen über diese grundlegende Sanktionsnorm hinaus. Dabei wird nicht verkannt, dass aus rechtssystematischen Erwägungen bei der Sanktionierung des Umgangs mit Vorprodukten grundsätzlich der Strafrahmen als Maßstab heranzuziehen ist, der für den Umgang mit dem fertigen Produkt gilt (vgl. z. B. das Verhältnis von § 19 GÜG zu § 29 BtMG). Die vorliegende Regelungsmaterie ist jedoch insofern anders gelagert, als die unter die Verordnung (EU) 2019/1148 fallenden Stoffe eine wesentliche größere kriminalistische Relevanz besitzen als die dem Sprengstoffgesetz unterfallenden gewerblich genutzten Sprengstoffe. Dies resultiert insbesondere aus der weiten Verbreitung und der sich daraus ergebenden leichteren Beschaffbarkeit der Ausgangsstoffe, die häufig in Anleitungen zur Herstellung von Sprengsätzen für terroristische Zwecke Verwendung finden, wie sie etwa in einschlägigen Internetforen kursieren und bei zahlreichen Terroranschlägen Verwendung fanden (Beispiele: Anschläge auf die Madrider Vorortzüge 2004, Osteranschläge in Sri Lanka 2019). Angesichts des hohen Risikopotentials dieser Stoffe ist es daher gerechtfertigt, über den Strafrahmen des § 40 SprengG hinauszugehen.

Zu § 14 (Bußgeldvorschriften)

Absatz 1 enthält Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer, Online-Marktplätze und gewerblichen Verwender nach Artikel 7 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1148. Im Einzelnen sanktioniert die Vorschrift Verstöße gegen folgende Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2019/1148:

- die Pflicht der Wirtschaftsteilnehmer aus Artikel 7 Absatz 1, sich bei Bereitstellung von beschränkten oder regulierten Ausgangsstoffen innerhalb der Lieferkette gegenseitig über die bestehenden Abgabebeschränkungen bzw. Meldepflichten aus der Verordnung zu unterrichten;
- die Pflicht der Wirtschaftsteilnehmer aus Artikel 7 Absatz 2, die Erfüllung ihrer Schulungs- und Belehrungspflichten bezüglich ihrer im Verkauf tätigen Mitarbeitern nachzuweisen;
- die Pflicht der Online-Marktplätze aus Artikel 7 Absatz 3, Vorkehrungen zu treffen, mit denen gewährleistet wird, dass die Nutzer, wenn sie regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe mittels seiner Dienstleistungen bereitstellen, über ihre aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten informiert sind;
- die Pflicht der Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze aus Artikel 9 Absatz 4, verdächtige Transaktionen innerhalb von 24 Stunden nach Aufdeckung und mit sämtlichen dort geforderten Angaben an die zuständige nationale Kontaktstelle zu melden;
- die Pflicht der Wirtschaftsteilnehmer und gewerblichen Verwender aus Artikel 9 Absatz 5, das Abhandenkommen oder den Diebstahl erheblicher Mengen regulierter Ausgangsstoffe innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung an die zuständige nationale Kontaktstelle zu melden.

Der in Absatz 2 vorgesehene Bußgeldrahmen von bis zu 50 000 Euro ist erforderlich, um auch gegen Wirtschaftsakteure unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze des § 17 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angemessene Sanktionen zu verhängen.

Zu § 15 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung Verfahrensvorschriften bezüglich der Übermittlung und Entgegennahme der Meldungen von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl regulierter Ausgangsstoffe zu erlassen. Insbesondere kann ein zentrales, bundeseinheitliches Online-Meldeportal errichtet werden. Hierdurch können die Meldewege effizienter und für die zur Abgabe der Meldungen Verpflichteten übersichtlicher gestaltet werden. Zu einer derartigen Regelung ermächtigt Artikel 91c Absatz 5 des Grundgesetzes, der auch zur Zustimmungsbefähigung dieses Gesetzes führt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die Ergänzung des Straftatenkatalogs des § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung um den Tatbestand der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung der verbotswidrigen Bereitstellung, des Einführens, Besitzes oder der Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen dient der effektiven Bekämpfung krimineller Strukturen zur Beschaffung von Ausgangsstoffen bzw. daraus illegal hergestellten Explosivstoffen, insbesondere für terroristische Zwecke.

Zu Artikel 3 (Einschränkung eines Grundrechts)

Die Vorschrift trägt dem in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes enthaltenen Zitiergebot in Bezug auf die in Artikel 2 vorgesehene Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses aus Artikel 10 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zeitgleich in Kraft treten zum Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2019/1148 ab dem 1. Februar 2021, um den innerstaatlichen Vollzug dieser Verordnung zu gewährleisten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 994. Sitzung am 9. Oktober 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 2 AusgStG)

Artikel 1 § 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Auf Mitglieder der Allgemeinheit ist dieses Gesetz anzuwenden, soweit sie regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe besitzen, verwenden, bereitstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen.“

Begründung:

Der Begriff „Umgang“ ist unbestimmt. Er findet sich weder im AusgStG-E noch in der Verordnung (EU) 2019/1148 wieder beziehungsweise ist dort definiert. Aus Gründen der Klarheit sollte hier auf die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2019/1148 Bezug genommen werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 3 AusgStG)

In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter „des Landes zuständig, in dem der Online-Marktplatz seinen inländischen Geschäftssitz hat.“ durch die Wörter „des Bundes zuständig.“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf ist zurzeit vorgesehen, dass bei Lieferadresse des Kunden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die nationale Kontaktstelle des Landes zuständig ist, in dem der Online-Marktplatz seinen inländischen Geschäftssitz hat.

Dies widerspricht dem Grundgedanken des § 3 BKAG, der für den Bereich der internationalen Zusammenarbeit eine Zuständigkeit des BKA vorsieht. Es existieren weitreichende Abhängigkeiten insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der Meldewege und auch gegebenenfalls erforderlicher Anschlussermittlungen im Inland.

Vorgesehene Meldewege über die kommunale Inspektionsbehörde, über die Kontaktstelle des Landes bis hin zur Kontaktstelle des Bundes sind unnötig lang und kompliziert. Darüber hinaus ist bei den vorhandenen länderspezifischen Zuständigkeiten zwangsläufig mit sehr differenzierten Fremdsprachkenntnissen und fachlichen Hintergrundinformationen bei den Landesbehörden zu rechnen. Die Entgegennahme dieser Meldungen und Übersendung an die für den jeweiligen Mitgliedsstaat zuständige nationale Kontaktstelle sollte daher nur durch eine Zentralstelle für das Bundesgebiet erfolgen. Entscheidend wären die Aufgabenkonzentration sowie die kontinuierliche Entwicklung der grundsätzlichen prozessualen Abstimmungen mit den Anbietern sowie mit den anderen Nationalstaaten. Es wird daher aus fachlichen wie auch aus ökonomischen Gründen eine Zuständigkeit des BKA als nationale Kontaktstelle für Auslandssachverhalte als sachgerecht angesehen.

3. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AusgStG)

Artikel 1 § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „bei Unklarheiten über den Inhalt von Behältnissen nach ihrer Auswahl“ sind zu streichen.
- b) Die Wörter „verlangen und selbst entnehmen“ sind durch die Wörter „verlangen, selbst entnehmen, prüfen und auf Kosten des nach Absatz 1 Satz 1 Auskunftspflichtigen durch einen von der Behörde zu bestimmenden Sachverständigen prüfen lassen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Inspektionsbehörden müssen die Möglichkeit haben, jedenfalls – also auch, wenn Sie selbst keine sichere Einschätzung vornehmen können – eine verlässliche Beurteilung von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen zu erhalten. Insoweit muss die Einschaltung eines verlässlichen Sachverständigen möglich sein, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/1148 zu Gewährleisten und Gefahren von der Bevölkerung abzuwenden.

Es entspricht auch der Bedeutung des Schutzzwecks der Verordnung (EU) 2019/1148, wenn entsprechende Kosten den Auskunftspflichtigen auferlegt werden.

Die Regelung entspricht in ihrer Zielsetzung § 21 Absatz 6 ChemG.

4. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 4 – neu – bis 8 – neu – AusgStG)

Dem Artikel 1 § 6 sind folgende Absätze anzufügen:

„(4) Für Inspektionen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie nach der Verordnung (EU) 2019/1148 sind Gebühren und Auslagen zu erheben.

(5) Die Inspektionsbehörden haben einen Erstattungsanspruch gegen den Auskunftspflichtigen für Kosten, die durch verdeckte Testkäufe nach Absatz 2 Satz 2 entstanden sind.

(6) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen die Wirtschaftsteilnehmer, Online-Marktplätze, gewerbliche Verwender und Mitglieder der Allgemeinheit zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und der der Verordnung (EU) 2019/1148 ergeben.

(7) Wird eine Anordnung nach Absatz 6 nicht innerhalb der gesetzten Frist oder eine solche für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort ausgeführt, kann die zuständige Behörde die von der Anordnung betroffene Bereitstellung oder Verbringung ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen, wenn die Untersagung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

(8) Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach Absatz 7 haben keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung:

Zu Absatz 4 – neu –:

Die Wirtschaftsakteure und Mitglieder der Allgemeinheit, die regulierte Ausgangsstoffe besitzen, verwenden, bereitstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, verursachen die Verpflichtung der Behörden tätig zu werden.

Die bei den Behörden dadurch verursachten Kosten können nicht der Allgemeinheit auferlegt werden. Insoweit ist die Einführung einer verursacherbezogenen Kostentragung notwendig. Gleichzeitig wird dadurch eine nachhaltige Gewährleistung einer angemessenen Dichte und Qualität sowie die Erhaltung und Steigerung der Effektivität der Überwachung ermöglicht.

Eine Kostenfolge für Wirtschaftsakteure und betroffene Mitglieder der Allgemeinheit ist auch sachgerecht, da diese geeignet ist, die Bedeutung der einzuhaltenden Verpflichtungen zum Schutze der Bevölkerung zu unterstreichen und das Bewusstsein der Betroffenen hierfür zu schärfen.

Zu Absatz 5 – neu –:

Im Präsenzhandel haben die Auskunftspflichtigen gemäß § 6 Absatz 3 AusgStG-E die durch Entnahme von Proben von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen entstehenden eigenen Aufwendungen selbst zu tragen. Um einen verdeckten Testkauf abzuschließen, muss die Ware von Inspektionsbehörden zunächst erworben werden. Der neue Absatz 5 solle eine Gleichbehandlung von Präsenz- und Onlinehandel erwirken.

Zu Absatz 6 – neu –:

Um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr abwehren zu können, benötigen die Inspektionsbehörden eine Ermächtigungsgrundlage, die die Befugnis zur Ergreifung von notwendigen Maßnahmen gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern und Mitgliedern der Allgemeinheit einräumt.

Zu Absatz 7 – neu – und 8 – neu –:

Entgegen Rechtssetzungen in vergleichbarer Rechtsmaterie, wie § 23 ChemG oder § 26 Absatz 2 ProdSG enthält der AusgStG-E keine Anordnungsbefugnis für die Inspektionsbehörden. Zur Durchsetzung der EU-Verordnung, beispielsweise in Bezug auf die Nachweispflichten nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1148, ist eine Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörden zwingend erforderlich, um den Maßnahmen Nachdruck zu verleihen und die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1148 sicherzustellen. Ohne eine entsprechende Regelung fehlt es den Überwachungsbehörden an Durchsetzungskraft. Die Ergänzung einer Anordnungsbefugnis behebt diesen Mangel und schafft eine rechtssichere Basis. Absatz 6 ermächtigt die zuständigen Behörden Anordnungen zu treffen, um Verstöße gegen dieses Gesetz oder die zugrundeliegende Verordnung zu beenden und zukünftig zu verhindern. Die zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Vermarktung einzustellen, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, womit auf Erwägungsgrund (1) der zugrundeliegenden Verordnung (EU) 2019/1148 Bezug genommen wird.

5. Zu Artikel 1 (§ 7 AusgStG)

Artikel 1 § 7 ist wie folgt zu fassen:

„§ 7

Mitwirkung der Zolldienststellen

(1) Die nach § 5 zuständigen Behörden arbeiten mit den Zolldienststellen gemäß Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können die Zolldienststellen auf Ersuchen den Inspektionsbehörden die Informationen, die sie bei der Überführung von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen in den zollrechtlichen freien Verkehr erlangt haben und die für die Aufgabenerfüllung der Inspektionsbehörden erforderlich sind, übermitteln.

(2) Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2019/1148, so können die Zolldienststellen die Stoffe, Gemische und Erzeugnisse sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen oder bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 5 sicherstellen.

(3) Für die Mitwirkung ... [weiter wie Vorlage § 7 Absatz 4] ...“

Begründung:

Die Verordnung (EU) 2019/1148 unterliegt in Bezug auf die Zusammenarbeit von Inspektionsbehörden und Zoll mangels eigener Vorgaben den diesbezüglichen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Diese werden in dem geänderten Absatz 1 berücksichtigt. Ferner ermöglichen die weiteren Ergänzungen einen Informationsaustausch zwischen den Zolldienststellen sowie den zuständigen Behörden nach § 5 AusgStG-E sowie Maßnahmen des Zolls zu Lasten des Verfügungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Zoll bedarf bis zum 15. Juli 2021 einer Folgeänderung, da zu diesem Zeitpunkt Titel und Inhalt von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch die Verordnung (EU) 2019/1020 aufgehoben wird.

6. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 2 Satz 1, 2 – neu – AusgStG)

Artikel 1 § 9 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort „verdächtiger“ sind die Wörter „oder versuchter verdächtiger“ einzufügen.

bb) Die Wörter „bis zur Abgabe der Meldung“ sind durch die Wörter „für den in Artikel 8 Absatz 4 der VO (EU) 2019/1148 genannten Zeitraum“ zu ersetzen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben unberührt.“

Begründung:

Der Wortlaut von § 9 Absatz 2 AusgStG-E widerspricht der zugrundeliegenden Verordnung (EU) 2019/1148, indem der in Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung genannte Zeitraum für die Speicherung personenbezogener Daten von 18 Monaten auf den Zeitpunkt der Meldung einer gegebenenfalls verdächtigen Transaktion, welche „unverzüglich“ zu tätigen ist, verkürzt wird. Die Änderung stellt die Kongruenz der Verordnung und des vorliegenden Gesetzentwurfs her und führt darüber hinaus einen analogen Speichungszeitraum für die nach § 9 Absatz 4 AusgStG-E zu meldenden versuchten verdächtigen Transaktionen ein. Damit sollen weitere Transaktionsversuche schneller erkannt und Datenverluste im Falle fehlerhafter Meldungen nach Artikel 9 Absatz 4 Verordnung (EU) 2019/1148 vermieden werden.

7. Zu Artikel 1 (§ 11 AusgStG)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu fassen:

„§ 11

Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen

(1) Die Länder führen die nach der Verordnung (EU) 2019/1148 vorgesehenen Schulungsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 für ihre eigenen Behörden durch.

(2) Die nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1148 vorgesehenen Sensibilisierungsmaßnahmen für Wirtschaftsteilnehmer werden vom Bund durchgeführt.

(3) Für Sensibilisierungsmaßnahmen nach Absatz 2 können Gebühren erhoben werden.“

(4) Die Schulungsmaßnahmen ...< weiter wie Vorlage § 11 Absatz 2 >... Den Ländern wird die Möglichkeit gegeben, daran teilzunehmen.“

Folgeänderung:

Artikel 1 § 12 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist das Komma am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.

b) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Absatz 1 und 2:

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1148 sind Wirtschaftsteilnehmer mindestens einmal jährlich über ihre jeweiligen Pflichten im Zusammenhang mit Ausgangsstoffen für Explosivstoffe durch geeignete Maßnahmen zu sensibilisieren. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, diese Pflicht den zuständigen Behörden der Länder zu übertragen.

Die infrage kommenden Wirtschaftsteilnehmer agieren national und teilweise international. Sie sind national über Verbände und Kammern bundesweit organisiert. Eine Übertragung der Aufgabe auf 16 Länder ist nicht zielführend. Damit ein rechtssicheres Verfahren bezüglich der Sensibilisierung erreicht werden kann, müssen Vorgaben für Mindestanforderungen des bundeseinheitlichen harmonisierten Vollzuges geschaffen werden. Dies bedeutet bereits hierfür einen erheblichen Mehraufwand bei den Länderbehörden und Bundesbehörden. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 liegt es in der Verantwortung der Wirtschaftsteilnehmer, ihr Personal über die rechtskonforme Bereitstellung der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe nach Maßgabe dieser Verordnung zu informieren und zu sensibilisieren. Es ist sachgerechter, die Aufgabe beim Bund zu zentralisieren, um den Wirtschaftsteilnehmern sektorspezifische Maßnahmen und Informationen bundeseinheitlich gegebenenfalls auch über ihre Verbände und Kammern zur Verfügung zu stellen. Dies entlastet finanziell nicht nur die Behörden, sondern auch die Wirtschaftsteilnehmer.

Wenn der Bund selbst für die Sensibilisierungsmaßnahmen zuständig ist, wird die entsprechende Berichtspflicht in § 12 Nummer 2 AusgStG obsolet. Der Informationszugang des BKA ist im Innenverhältnis zwischen den Bundesbehörden zu regeln.

Zu Absatz 3:

Die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen hat nach der Verordnung (EU) 2019/1148 jährlich gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern zu erfolgen. Es handelt sich somit nicht um eine Sensibilisierung wie sie hinsichtlich geltender Vorschriften üblicherweise – etwa durch Hinweis auf neue Bestimmungen oder Regelungen – erfolgen, sondern um regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen unabhängig von Änderungen der Vorschriften, jedoch gerichtet an einen sich laufend verändernden Adressatenkreis. Vor diesem Hintergrund wird es als sachgerecht angesehen, etwaige Aufwendungen der Wirtschaft aufzuerlegen.

Zu Absatz 4 Satz 2:

Alle bei der Überwachung Beteiligten sollten die Hintergründe der Gefährdung durch Ausgangsstoffe für Explosivstoffe kennen und die gleichen Mindestinformationen erhalten. Eine sinnvolle Durchführung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen durch die Länder ist nur möglich, wenn ein entsprechender fachlicher Input stattfindet. Die (häufig zuständigen) Chemikalienüberwachungsbehörden haben weder das Wissen über missbräuchlich verwendete Stoffe (welche Produkte, welche Mengen, welche Personen diese nachfragen), noch bestehen Kontakte zu den Strafverfolgungsbehörden oder Zugang zu den polizeilichen Fortbildungsangeboten oder CEPOL, um überhaupt ein Grundwissen zu terroristischen oder kriminellen Handlungen zu erlangen und damit dem Ziel der Überwachung der Ausgangsstoffe. Wünschenswert wäre, wenn das BKA Multiplikatoren schult oder grundlegende Informationen/ Materialien zu Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Länder erarbeitet.

8. Zu Artikel 1 (§ 12 Satz 2 Nummer 3 AusgStG)

Artikel 1 § 12 Satz 2 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. durchgeführte Inspektionen nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1148 einschließlich der Anzahl der Inspektionen und der erfassten Wirtschaftsteilnehmer.“

Begründung:

§ 12 Nummer 3 AusgStG-E nimmt auf § 6 Absatz 1 und 2 AusgStG-E Bezug. Diese beziehen sich allerdings auf Befugnisse der Vollzugsbehörden zur Durchführung der Überwachung, nicht auf die durchzuführenden Überwachungsaufgaben und -maßnahmen selbst, wie sie nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/1148 zu berichten sind. Die mit dem Antrag angestrebte Neufassung der Nummer 3 verweist auf diese Regelung, womit die von den Ländern zu übermittelnden Informationen im Sinne der Berichtspflicht nach der Verordnung (EU) 2019/1148 klar definiert sind.

9. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 AusgStG)

In Artikel 1 § 13 Absatz 1 ist das Wort „Explosionsstoffe“ durch die Wörter „Explosivstoffe als solchen oder in Gemischen oder in sonstigen Stoffen“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines fehlerhaften Begriffes. Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot sollten die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 beschriebenen Gemische und Stoffe in Stoffen ausdrücklich mit aufgenommen werden.

10. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 Nummer 3 AusgStG)

Artikel 1 § 14 Absatz 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. entgegen Artikel 7 Absatz 3 eine dort genannte Vorkehrung nicht oder nicht vor Bereitstellung eines regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe als solchem oder in Gemischen oder in sonstigen Stoffen trifft oder“

Begründung:

Gegenüber der Formulierung im Referentenentwurf ist § 14 Absatz 1 Nummer 3 AusgStG-E zu unbestimmt und nicht mehr auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 bezogen. Es fehlt daher an Normenklarheit und Bestimmtheit. Zudem ist die explizite Bezugnahme auf die Verpflichtung der Online-Marktplätze aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 kongruent mit den Regelungen der Nummern 1 und 2 der Vorschrift. Weiterhin kommt der Verpflichtung von Online-Marktplätzen erhebliche Bedeutung in Bezug auf die Schutzwirkung der Regelungen der Verordnung (EU) 2019/1148 zu – gerade im Bereich des steigenden Online-Handels auf Marktplätzen. Erfahrungsgemäß agieren auf Internet-Plattformen häufig auch Private oder kleinere Anbieter, die über die Sensibilisierungsmaßnahmen für Wirtschaftsteilnehmer nur schwer erreicht werden und sich ihrer Pflichten daher häufig nicht bewusst sind. Zudem ist mit der ausdrücklichen Formulierung für die Betreiber von Online-Marktplätzen die Bußgeldbewehrung von Pflichtversäumnissen unmittelbar ersichtlich.

11. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 Nummer 3a – neu – bis 4a – neu – AusgStG)

In Artikel 1 ist § 14 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 3 sind folgende Nummern einzufügen:

- „3a. entgegen Artikel 8 Absatz 2 sich nicht vergewissert hat, dass es sich bei einem potenziellen Kunden um einen gewerblichen Verwender oder einen anderen Wirtschaftsteilnehmer handelt,
- 3b. entgegen Artikel 8 Absatz 4 die Informationen gemäß Absatz 2 nicht 18 Monate lang aufbewahrt hat,
- 3c. entgegen Artikel 8 Absatz 5 keine Vorkehrungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Nutzer von Online-Marktplätzen ihre Pflichten einhalten,
- 3d. entgegen Artikel 9 Absatz 2 über kein Verfahren verfügt, um verdächtige Transaktionen aufdecken zu können,“

b) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer einzufügen:

- „4a. entgegen Artikel 10 Absatz 3 seinem Personal keine Informationen zur Verfügung stellt, und sein Personal nicht sensibilisiert.“

Begründung:

Die Vorschriften des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2019/1148 (Überprüfung bei Verkauf) sind für den Vollzug besonders wichtig, da Ermittlungen und die Nachverfolgung von Transaktionen nur anhand der von den Wirtschaftsteilnehmern und Online-Märkten zu erhebenden Nachweise (zum Beispiel Identität, Gewerbenachweis, Verwendung) möglich sind. Zu Recht müssen diese auch 18 Monate lang aufbewahrt werden (Absatz 4).

Verstöße gegen die Verpflichtungen zur Überprüfung beim Verkauf müssen deshalb auch bußgeldbewehrt sein, siehe neue Nummern 3a bis 3d und 4a.

Bei Systemprüfungen von Wirtschaftsakteuren muss es den Überwachungsbehörden möglich sein, das Fehlen geeigneter Verfahren zur Aufdeckung verdächtiger Transaktionen, zu ahnden. Daher wird die Nummer 3d eingefügt.

Weiterhin sollten Verstöße gegen die Informationspflichten, die Wirtschaftsakteure gegenüber ihrem Personal haben, geahndet werden können. Daher muss am Ende der Bußgeldvorschriften dann die Nummer 4a eingefügt werden.

12. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1a – neu – AusgStG)

In Artikel 1 § 14 ist nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Wirtschaftsteilnehmer, Online-Marktplatz, gewerblicher Verwender oder Mitglied der Allgemeinheit einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 4 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 eine Maßnahme nicht duldet oder eine Person nicht unterstützt.“

Begründung:

Ohne Sanktionsmöglichkeiten wie diese letztgenannten, in der Überwachungspraxis bewährten Ordnungswidrigkeitentatbestände, können Verstöße von den Inspektionsbehörden nicht wirkungsvoll geahndet und die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt werden.

13. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 2 AusgStG)

In Artikel 1 § 14 Absatz 2 ist das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „zweihundertfünfzigtausend“ zu ersetzen.

Begründung:

Um die Regelungen dieses Gesetzes auch gegenüber Wirtschaftsteilnehmern wie Online-Marktplätzen wirkungsvoll durchsetzen zu können, ist ein angemessener Bußgeldrahmen zu wählen. Gegenüber dem Referentenentwurf vom 28. Juli 2020 wird im vorliegenden AusgStG-E nicht mehr auf § 30 Absatz 2 Satz 3 OWiG verwiesen, sodass eine angemessene Bußgeldandrohung nicht mehr gegeben ist. Durch die Erhöhung des Bußgeldrahmens wird dieser Mangel ausgeglichen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 Artikel 1 (§ 2 Satz 2 AusgStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 2 Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 3 AusgStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Aufgabe des Bundeskriminalamts (BKA) nach § 3 des Bundeskriminalamtsgesetzes bezieht sich auf den engen Bereich der internationalen Rechtshilfe und des Informationsaustausches zu Zwecken der Verhütung und Verfolgung von Straftaten. Die Tätigkeit der nationalen Kontaktstellen nach der Verordnung (EU) 2019/1148 findet jedoch häufig in einem Vorfeldbereich statt, wo ein Verdacht einer konkreten Straftat noch nicht gegeben ist. Zudem würde eine Übernahme der Zuständigkeit durch das BKA zur Folge haben, dass dieses für einen sehr kleinen Teilbereich der Meldungen die komplette Meldeinfrastruktur einer nationalen Kontaktstelle nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1148 errichten müsste. Dies erscheint – auch im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung – nicht als angemessen.

Die EU Kommission hat den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 zur Verfügung gestellt. Diese enthalten bereits konkrete Empfehlungen, u. a. über Art und Weise des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs zwischen den nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten. Die EU-Kommission empfiehlt den direkten Informationsaustausch über die nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten oder die Nutzung sicherer Kanäle auf EU-Ebene. Als sicherer Kanal wird u. a. das etablierte Kommunikationssystem SI-ENA genannt. Angesichts des Gefahrenpotentials der mit der Verordnung und dem Ausgangsstoffgesetz geregelten Materie wird die unmittelbare Nutzung dieses Systems durch die Länder aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit in besonderem Maße gerecht.

Zu Nummer 3 Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AusgStG)Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Eine Probenentnahme in Fällen, in den keine Unklarheiten bestehen, erscheint nicht erforderlich. Auch der in der Begründung für den Vorschlag genannte § 21 Absatz 6 des Chemikaliengesetzes setzt voraus, dass die zuständige Behörde weitere Maßnahmen zur Sachverhaltserforschung vornehmen muss, da sie Sachverhalte noch nicht beurteilen kann.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 4 Artikel 1 (§ 6 Absatz 4 – neu – bis 8 – neu – AusStG)

Die Bundesregierung nimmt zu dem Vorschlag des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu § 6 Absatz 4 – neu

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Es ist das originäre Arbeitsfeld der chemischen Industrie und anderer Wirtschaftsakteure, diese regulierten Ausgangsstoffe zu besitzen, zu verwenden, bereitzustellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen. Entstehende Kosten durch Inspektionen werden nicht bereits durch den bestimmungsgemäßen legalen Umgang mit diesen Stoffen verursacht, sondern erst durch illegales Verhalten. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass hier ein entsprechender Schutz erfolgt, der nicht zu Lasten der legal handelnden Wirtschaft gehen kann.

Zu § 6 Absatz 5 – neu

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu § 6 Absatz 6 – neu

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu. Hinsichtlich einer Verbesserung der Rechtsbestimmtheit wird sie ihn im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu § 6 Absatz 7 – neu und Absatz 8 – neu

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 5 Artikel 1 (§ 7 AusStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Verordnung (EU) 2019/1148 stellt hinsichtlich der Zusammenarbeit der Zollverwaltung mit den nach § 5 des Regierungsentwurfs eines Ausgangsstoffgesetzes zuständigen Behörden keine Harmonisierungsvorschrift der Union dar, die unter die Verordnung (EG) Nummer 765/2008 fällt. Dies zeigt sich schon daran, dass die Verordnung (EU) 2019/1148 darauf ausgerichtet ist, Personen der Allgemeinheit den Zugang zu Stoffen nach Anhang I Verordnung (EU) 2019/1148 zu erschweren bzw. zu verbieten.

Ferner enthält Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 im Hinblick auf die Bereitstellung von Stoffen, Erzeugnissen und Gemischen nach Anlage 1 dieser Verordnung eine von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 abweichende Definition. Die Verordnung (EG) Nummer 765/2008 erfasst somit nicht Personen der Allgemeinheit, was aber nach Artikel 5 Absatz 1 Verordnung (EU) 2019/1148 gerade Ziel dieser Verordnung ist. Auch enthält die Verordnung (EU) 2019/1148 keine Regelungen zur Konformität von Produkten oder deren CE-Kennzeichnung.

Darüber hinaus regelt Artikel 5 Verordnung (EU) 2019/1148, dass es Personen der Allgemeinheit untersagt ist, beschränkte Stoffe i. S. d. Verordnung (EU) 2019/1148 zu verbringen. Das "Verbringen" umfasst dabei nicht nur den Warenverkehr mit Drittländern, sondern auch den unionsinternen Warenverkehr. Eine Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden im unionsinternen Warenverkehr kennt die Verordnung (EG) Nummer 765/2008 hingegen nicht. Ferner regelt die Verordnung (EG) Nummer 765/2008 die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und den Zollbehörden im Warenverkehr mit Drittländern lediglich bei der "Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr" als eines von vielen möglichen Zollverfahren. Die Verordnung (EU) 2019/1148 umfasst jedoch die Überführung von Stoffen nach Anlage 1 Verordnung (EU) 2019/1148 in jedes mögliche Zollverfahren.

Außerdem zielt die Verordnung (EU) 2019/1148 auf den Schutz der inneren Sicherheit und der Bekämpfung des Terrorismus ab. Die Verordnung (EG) Nummer 765/2008 zielt hingegen auf den Schutz der Verbraucher durch das Inverkehrbringen sicherer, konformer Produkte im Rahmen einer Geschäftstätigkeit ab.

Zu Nummer 6 Artikel 1 (§ 9 Absatz 2 Satz 1, 2 – neu – AusStG)

Die Bundesregierung stimmt Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa des Vorschlags des Bundesrates zu und wird den Vorschlag im Übrigen im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 7 Artikel 1 (§ 11 AusStG)

Die Bundesregierung nimmt zu dem Vorschlag des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu § 11 Absatz 1– neu und 2 – neu

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Der Vorschlag zu § 11 Absatz 2 – neu würde der föderalen Zuständigkeitszuordnung zuwiderlaufen, da es um den Vollzug einer unmittelbar geltenden EU-Verordnung geht, der entsprechend Artikel 83 des Grundgesetzes eine eigene Angelegenheit der Länder ist. § 11 Absatz 1– neu, der dem Regelungsinhalt von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Regierungsentwurfes entspricht, wäre lediglich eine rechtstechnische Folgeänderung zu § 11 Absatz 2 – neu.

Zu § 11 Absatz 3 – neu

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Eine Gebührenerhebung scheint nicht angemessen, als es hier um die Verwirklichung des staatlichen Interesses geht, dass Wirtschaftsteilnehmer regelmäßig sensibilisiert werden und so eine ordnungsgemäße Durchführung des Gesetzes und der Verordnung (EU) 2019/1148 sichergestellt wird. Zudem entstehen für die Wirtschaftsteilnehmer aufgrund der Freistellung der betreffenden Arbeitnehmer ohnehin Kosten.

Zu § 11 Absatz 4 – neu

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu mit der Maßgabe, dass aufgrund der Ablehnung der Vorschläge zu § 11 Absatz 1 – neu bis 3 – neu der Satz „Den Ländern wird die Möglichkeit gegeben, daran teilzunehmen“ dem § 11 Absatz 2 des Regierungsentwurfes angefügt wird.

Zu Nummer 8 Artikel 1 (§ 12 Satz 2 Nummer 3 AusStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 9 Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 AusStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als in § 13 Absatz 1 AusStG das Wort „Explosionsstoffe“ durch das Wort „Explosivstoffe“ ersetzt wird. Eine weitergehende Änderung des § 13 Absatz 1 AusStG wird abgelehnt, da der Begriff „beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe“ in Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/1148 legaldefiniert ist und eine Wiederholung von Definitionen in Sanktionsvorschriften nicht erfolgt.

Zu Nummer 10 Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 Nummer 3 AusStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu als in § 14 Absatz 1 Nummer 3 AusStG die Wörter „eine dort genannte“ durch die Wörter „entgegen Artikel 7 Absatz 3 eine dort genannte“ ersetzt werden. Der Begriff „regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe“ ist in Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2019/1148 legaldefiniert und wird inhaltlich in Sanktionsvorschriften nicht wiederholt.

Zu Nummer 11 Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 Nummer 3a – neu – bis 4a – neu – AusgStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates teilweise zu.

Eine Bußgeldbewehrung des Artikels 8 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 (§ 14 Absatz 1 Nummer 3a und 3b AusgStG im Vorschlag des Bundesrates) kann erfolgen, indem in § 14 Absatz 1 folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt werden:

- „4. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 um eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ersucht,
5. entgegen Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens 18 Monate aufbewahrt oder“.

Als Folgeänderungen sind in § 14 Absatz 1 AusgStG in Nummer 3 nach dem Wort „trifft“ das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und wird die bisherige Nummer 4 die neue Nummer 6.

Die weiteren vorgeschlagenen Ergänzungen des § 14 Absatz 1 AusgStG können wegen bestimmtheitsrechtlicher Mängel nicht erfolgen.

Zu Nummer 12 Artikel 1 (§ 14 Absatz 1a – neu – AusgStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 13 Artikel 1 (§ 14 Absatz 2 AusgStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Für die Festlegung der Höhe eines Bußgeldrahmens sind der Unrechtsgehalt der zu sanktionierenden Rechtsverstöße sowie das Gesamtgefüge der Bußgelddrohungen in nebenstrafrechtlichen Fachgesetzen von zentraler Bedeutung. Für den Bereich des Sprengstoffrechts bestehen bereits in § 41 des Sprengstoffgesetzes Bußgeldvorschriften, die ein Höchstmaß der Geldbuße bis zu 50.000 Euro festschreiben. Gründe für ein Abweichen von dieser Bußgelddrohung sind nicht ersichtlich, zudem wird auf die Möglichkeit zur Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hingewiesen